

Die Auswirkungen von Hartz IV auf Hilfen zur Berufseinmündung für junge Menschen.

Prof. Dr. Helga Spindler

1.) Vorgeschichte

Was sollte mit „Hartz IV“ erreicht werden ?

Mit dem Sozialgesetzbuch II (wegen seiner Nummerierung in der Reformgesetzgebung auch „Hartz IV“ genannt) sollte ab 2005 ein einheitliches System für erwerbsfähige Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfebezieher geschaffen werden und insbesondere für Sozialhilfebezieher die Unterstützungsleistungen zugänglich gemacht werden, die bis dahin nur den Arbeitslosenhilfebezieher zugänglich waren. Zur Eingliederung in Arbeit sollten Hilfen aus einer Hand geboten werden.

Von einer Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe mit der Jugendhilfe war nie die Rede. Aber genau diese praktische Wirkung ist zu beobachten und zwar schleichend durch Einstellung der entsprechenden Jugendhilfeleistungen. Es soll im Folgenden untersucht werden, inwieweit die veränderte Gesetzeslage dies eindeutig regelt, indirekt begünstigt, oder ob sie auch noch andere Gestaltungsmöglichkeiten offen lässt.

Nebeneinander von Hilfen der Arbeitsförderung und Jugendberufshilfe.

Auch hier ist es zunächst wichtig, sich die Lage vor 2005 zu vergegenwärtigen, denn es gab schon immer ein Nebeneinander von Berufseinmündungshilfen.

Unterstützende Leistungen nach SGB III, Jugendsonderprogramme, ESF Programme und Berufsberatung wurden schon immer von den damaligen Arbeitsämtern angeboten und niemand hat bisher vertreten, dass das die Jugendberufshilfe überflüssig macht. Im Gegenteil, wenn der Gesetzgeber 1990, als das SGB VIII in Kraft getreten ist, überzeugt gewesen wäre, dass die damals schon entwickelten Aktivitäten der Arbeitsämter ausreichend seien, dann hätte er die entsprechende Vorschrift, zumindest den § 13 Abs.1 und 2 SGB VIII ganz weglassen können und dieses Gebiet nicht neu und eigenständig regeln müssen. Verpflichtungen anderer Leistungsträger waren auch schon vor der Hartz-Gesetzgebung nach § 10 SGB VIII (a.F.) nicht von den Leistungen der Jugendhilfe berührt. Auch damals ging man von einem Nachrang der öffentlichen Jugendhilfe aus. Im Hinblick auf die Ziele der Jugendhilfe, nämlich Förderung der Erziehung und Entwicklung war die Bedeutung dieses Grundsatzes jedoch in der Jugendhilfe weit geringer als in der Sozialhilfe (1).

Aber mit § 13 SGB VIII wurde bewusst das Spektrum der Jugendhilfe erweitert durch die Einbeziehung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen und nach Abs. 3 sollten neben den begleitenden Wohnhilfen Unterhalt und Krankenhilfe geleistet werden. Typisch für die Abgrenzung der Zielgruppe war: das Fehlen einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle wegen individueller und sozialer Schwierigkeiten, Migrationshintergrund und besondere soziale Schwierigkeiten. Soweit die Aufgabe der Jugendhilfe in das Arbeitsförderungsrecht reichte, dessen Leistungen der Jugendarbeit immer schon vorgingen, lag der Akzent weniger auf Arbeitsmarktpolitik als auf der individuellen Förderung (2).

Seit Mitte der 80er Jahre wurden die subsidiäre Verantwortung der Jugendhilfe für Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen stärker betont und ganzheitliche Projekte (BSHG ,AFG, Europ.Sozialfonds) entwickelt. Zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sind und waren Wirtschaft und Arbeitsverwaltung (SGB III) grundsätzlich verpflichtet. Der Jugendhilfe oblag es, als Ermessensleistung sozialpädagogisch orientierte berufsbildende Maßnahmen einschl. Berufsvorbereitung für diejenigen bereitzustellen, die wegen erheblicher Störungen im Leistungs- und Sozialverhalten in sonstigen Berufsausbildungsmaßnahmen nicht gefördert werden konnten (3). Dazu kam das pädagogisch begleitete Jugendwohnen nach Absatz 3 und das Kooperationsgebot nach Absatz 4. Trotzdem lag die Mehrzahl der Fördermaßnahmen für junge Menschen zur Berufseinmündung ohne Zweifel auch vor Hartz im Bereich der Arbeitsamtsleistungen. Jugendhilfe war hier nur lokal entwickelt- mal mehr und mal weniger wie das bei kommunalen Leistung (leider) so ist.

Die Neuregelung und ihr Inhalt

So könnte das im Prinzip auch nach der Hartz Gesetzgebung fortgeführt werden . Betrachtet man den Inhalt der genannten Vorschriften und zwar die §§ 14, 15, 16 Abs.1 und Abs.3 SGB II, dann handelt es sich um nichts anderes als die früheren Leistungen nach SGB III oder BSHG, koordiniert durch eine Eingliederungsvereinbarung und einen nicht pädagogisch ausgewiesenen „persönlichen Ansprechpartner“. Ein gegenüber vorher neues Leistungsspektrum ist durch die Zusammenlegung nicht entstanden, pädagogische Zielsetzungen oder Förderung der Persönlichkeitsentwicklung spielen keine Rolle im SGB II. Und auch die Vorschrift des § 13 SGB VIII ist unverändert erhalten geblieben und nicht abgeschafft worden. Es kam nur zuletzt mit dem KICK (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe) vom 1.10.2005 zu einer Neufassung des § 10 Abs.3 Satz 2 SGB VIII. Die Leistungen nach § 3Abs.2 SGB II und §§ 14- 16 SGB II sollen nunmehr den Leistungen der Jugendhilfe vorgehen.

2.) Die neuen Abgrenzungsprobleme nach der Reform

Restzuständigkeit der Jugendhilfe bei ansonsten bestehender Kongruenz der Leistungen ?

In der Auseinandersetzung steht nun, wie dieser § 10 Abs.3 SGB VIII zu verstehen ist.

Eine mögliche Antwort darauf lautet: Alles was im Rahmen des SGB II an Eingliederungsleistungen geboten wird, geht der Jugendhilfe automatisch vor, mit der Folge, dass die Jugendhilfe den SGB II- Beziehenden (oder auch schon den dem Grunde nach Berechtigten ?) nichts mehr anbieten muss und nichts mehr anbieten darf. Dann hätten konsequent die entsprechenden Absätze des § 13 SGB VIII abgeschafft werden müssen, was die Jugendberufshilfe angeht.

Sie sind aber nicht abgeschafft und das führt nach einer zweiten, sehr verbreiteten Auffassung zu einer Restzuständigkeit der Jugendhilfe für Klientel, das nicht dem SGB II unterfällt (4). Kunkel etwa vertritt die Auffassung ,dass sowohl bei vollständiger, auch bei nur teilweiser Kongruenz der Leistungen, die Leistungen nach dem SGB II als vorrangig anzusehen seien. Wenn allerdings der SGB II Träger seiner Leistungspflicht nicht nach komme, sei der Jugendhilfeträger nachrangig zuständig Die „Rest“ Zuständigkeit bleibe auch für alle erhalten, die nicht dem SGB II unterfallen; das sind: über 25- Jährige, Ausländer, die nicht unter SGB II fallen,

nicht Erwerbsfähige, solche, die länger als 6 Monate stationär untergebracht sind, und- das ist verwirrend und wird nicht näher erläutert- : Personen mit erhöhtem erzieherischem Bedarf .

Es bleibt im Ergebnis eine Restzuständigkeit für eine nach formalen Kriterien abgesonderte, recht kleine Gruppe.

Ungelöstes Problem dieser Abgrenzung

Diese scheinbar logische und klare Lösung des Konkurrenzproblems vergisst aber eine wichtige Fallgestaltung.

Beispiel: eine junge Frau, 17 Jahre, mit starken Schul- und Entwicklungsproblemen und schwierigem Elternhaus benötigt Unterstützung beim Aufbau des Selbstwertgefühls, beim Finden einer persönlichen und beruflichen Identität und Überblick über Berufsalternativen und beim Übergang in Beschäftigung.

Bezieht das Elternhaus Arbeitslosengeld II (Alg II), dann kämen wegen der behaupteten Teilkongruenz nur SGB II - Maßnahmen in Betracht.

Verdienen der Vater und die Mutter gerade einmal 1 Euro mehr als Alg II oder beziehen sie Kinderzuschlag - liegen also mit ihrem Verdienst knapp über Alg II -, dann besteht nicht nur praktisch die gleiche materielle Unterausstattung in der Familie, sondern auch der gleiche Hilfebedarf, aber sie ist vom SGB II- Angebot ausgeschlossen und benötigt Jugendhilfe.

Bei identischem Bedarf greift die Vorrangregel im ersten Fall und im zweiten Fall nicht.

Wenn sie jetzt in einer Jugendhilfemaßnahme betreut wird und der Vater verliert die Arbeit wieder und bezieht wieder Alg II, müsste sie die Jugendhilfemaßnahme verlassen und in eine SGB II -Maßnahme wechseln. Wegen der erschwerten Auszugsmöglichkeit vom Elternhaus kann dieses Spiel bis zum Alter von 25 Jahren weitergehen.

Eine erste Untersuchung bestätigt hier die Ungleichbehandlung und Schnittstellenprobleme zum SGB III und SGB VIII, geht der Frage aber nicht weiter nach, sondern behauptet, dieses Problem könne durch guten Willen der Behörden gelöst werden(5). Ein großer Befürworter der Reform, der ehemalige Sozialamtsleiter Schwendy aus Köln, bestätigt hingegen das Problem, dass Jugendliche „derzeit völlig widersinnig je nach Bedürftigkeit entweder bei den Agenturen oder bei den Jobcentern beraten werden“ (6)

Keine Kongruenz und damit kein Nachrang bei bestehendem sozialpädagogischem Bedarf

Überzeugender ist da eine dritte Auffassung und zwar die Abgrenzung , die vor allem Schruth und Münder (7) treffen: SGB II und Arbeitsmarktpolitik mögen heute vorrangig vieles anbieten und sicher zu Fachbehörden für Arbeits- und Ausbildungsvermittlung geworden sein, aber immer dann, wenn es nach der Hilfebedarfsfeststellung um den Bedarf spezieller sozialpädagogischer Hilfen der Jugendsozialarbeit gehe, habe § 13 SGB VIII Vorrang. Das gilt auch, wenn die Leistungen scheinbar teilkongruent wirkt, denn die Leistungen der Jugendhilfe haben ein anderes Ziel, andere Prinzipien und Partizipationsmöglichkeiten und sind deshalb etwas grundlegend Anderes als die SGB II Hilfen– ein Aliud -.

Man vergleiche nur die Zielformulierungen in § 1 SGB II mit denen in § 1 oder § 11 SGB VIII. Schruth formuliert es so: „Das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und SGB II ist eines wie Feuer und Wasser“ und vergleicht die Unterschiede anschließend im Detail (8). Betrachtet man die scheinbar vorrangigen Leistungen des SGB II genauer, dann spricht einiges dafür:

Bei § 3 Abs. 2 SGB II handelt es sich noch nicht einmal um Leistungen, sondern nur um Leistungsgrundsätze, die einseitigen Eingliederungsvereinbarungen des § 15 SGB II können mit einem Hilfeplan in der Jugendhilfe nicht ansatzweise verglichen werden und die Leistungen des § 16 sind ein unübersichtliches Sammelsurium, das in Organisation und Durchführung keinen Fürsorgeprinzipien mehr unterliegt. Dass es da viele Einzelmaßnahmen gibt, ist unbestritten. Aber dass die Maßnahmen im § 16 SGB II auch ansonsten nicht ganz überzeugend sind und individuelle Bedarfe abdecken, zeigt sich ja gerade aktuell am Kampf um die „sonstigen weiteren Leistungen“ nach § 16 Abs.2 SGB II, mit denen die Kommunen gerne weiter arbeiten würden, um individuellere Arbeitshilfen leisten zu können (9).
Außerdem: Soll dann etwa jedes schlichte- z.T. schon wiederholte Bewerbungstraining oder eine unqualifizierte, einfache Helferbeschäftigung automatisch vorrangig vor einer komplexen berufsfördernden Maßnahme der Jugendhilfe mit Hinführung zum qualifizierten Abschluss sein? Wer kann das begründen, wo liegt hier die Abgrenzungslogik?

Zwei Urteile VG Trier und VG Berlin (10) machen Mut diesen Ansatz zu vertreten. Einmal geht es um eine Maßnahme im Zusammenhang mit Jugendwohnen, bei der nichts Vergleichbares durch die Arbeitsagentur gefördert wird, im andern Fall handelt es sich um einen aufwendigere, individuelle Ausbildungshilfe. Der Antragsteller durfte nicht gezwungen werden seine Ausbildung abzubrechen, um die Arbeitsangebote des nunmehr vorrangig zuständigen Jobcenters in Anspruch nehmen. Diese Entscheidung ist allerdings noch aus der Zeit vor Oktober 2005. Man kann deshalb nicht von einer gefestigten Rechtsprechung sprechen.
Folgt man dieser Ansicht, Dann müssten auch weiterhin noch zahlreiche Angebote der Jugendberufshilfe neben dem SGB II vorhanden sein. Der spezielle pädagogische Bedarf müsste von der Jugendhilfe aktiv erfasst werden und nach Koordination mit dem SGB II Träger durch eigene Angebote verwirklicht werden.

Inhaltliche Kongruenz durch Sozialpädagogisierung der SGB II Hilfen?

Gegen die Auffassung von Schruth und Münder wenden sich nun auch die Verfasser des Leitfadens zum Arbeitslosengeld II (11). Auch sie gehen von einer formalen Leistungskonkurrenz aus wie Kunkel und fügen dem noch ein inhaltliches Argument hinzu, das die Argumente von Schruth und Münder entkräften soll. Mit den Leistungen nach §§ 240 f. SGB III für Lernbeeinträchtigte und sonstige nicht Arbeitsgeeignete und den Leistungen nach dem Sonderprogramm Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ Ri) für Benachteiligte und der vorgesehenen psychosozialen Betreuung nach § 16 Abs. 2 SGB II könne man heute von einem umfassenden sozialpädagogischen Förderangebot des SGB II - Trägers sprechen, ja von einer „Sozialpädagogisierung der Hilfen nach SGB II/III“. Sozialpädagogische Betreuung und niedrigschwellige Hilfen im Vorfeld seien auch vorgesehen. Das sind in der Tat eine Reihe Ermessensleistungen für eine vergleichbare Zielgruppe, die allerdings auch vor der Hartz- Reform so oder ähnlich existierten, etwa im Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit von 1999 (12). Im Gegensatz zu früher, wird nun heute vertreten, man könne nicht nur von einer formalen, sondern auch von einer inhaltlichen Kongruenz sprechen und der Jugendhilfe bleibe heute aus diesen zusätzlichen Gründen nur noch die oben beschriebenen Restzuständigkeit.

Kann man aber von einer Sozialpädagogisierung der SGB II Hilfen sprechen?

Das halte ich für fatal. Und zwar weil die SGB II Behörde nach wie vor grundlegend andere Ziele verfolgt und mit ihren Techniken anders arbeitet.

- Sie versucht etwa durch Zielvereinbarungen die Sanktionsquote und die Bezieherquote zu drücken. So ist man geradezu stolz auf die überproportional, nämlich 3-fach höhere Sanktionsquote bei U 25ern.(13) Im Kölner Modellprojekt, das Vorbild für die Regelung im SGB II war, ist ein Drittel der U 25er verschwunden- ein Großteil nicht mehr auffindbar.(14) Das ist im SGB II ein Erfolg- die Jugendhilfe kennt solche Erfolgsquoten nicht.

- Die Gewinnung der Dienstleister läuft über Großausschreibungsverfahren, in denen die Interessen und Entwicklungsprobleme der Betroffenen nicht mehr berücksichtigt werden, sondern Preis und Erfolgsquote bei Arbeitsvermittlung. Nach wie vor werden dagegen Vergabeverfahren im Jugend- und Sozialhilferecht nicht angewendet, vor allem weil damit auch das Wunsch und Wahlrecht nicht verwirklicht werden kann (15).

- Auch alle methodischen Grundsätze sind unterschiedlich: hier Freiwilligkeit - da unverhältnismäßig starker Zwang und ein Sondersanktionsregime, das Jugendliche noch schneller abstoßen soll als Erwachsene. Rixen spricht in diesem Zusammenhang von einer pseudo- pädagogischen Stammtisch Weisheit des Gesetzgebers, die sozialpolitisch verändert werden müsse. (16)

- In der Jugendhilfe existiert Vertrauensschutz – im SGB II ausufernde Meldepflichten; in der Jugendhilfe die pädagogische Fachkraft – im SGB II der Casemanager ohne besondere pädagogische Fähigkeiten.

- Am Schlimmsten wirkt die nicht wirklich verankerte Berücksichtigung von Neigung und persönlicher und bildungsmäßiger Entwicklung im SGB II. Auch wenn die Bundesagentur hier versucht für ausbildungsfähige junge Menschen diese Wirkung durch Richtlinien abzumildern, ist doch die Zumutbarkeitsregel des SGB II auf rasche berufliche Eingliederung unter Inkaufnahme beruflichen Abstiegs, nicht aber auf dauerhafte, leistungsadäquate Integration oder Aufstieg ausgerichtet.

Die Zielrichtungen der beiden Sozialgesetzbücher divergieren und haben deshalb unterschiedliche Handlungslogiken.

Eine sozialpädagogische Hilfestellung, so wie sie auf dem geduldigen Gesetzespapier stehen mag, kann unter den bestehenden Bedingungen nicht eingelöst werden. Eine Maßnahme wird auch nicht automatisch sozialpädagogisch, wenn dort auch Sozialpädagogen beschäftigt werden, sondern nur dann, wenn pädagogische Überlegungen das Konzept bestimmen können und sich Pädagogen nicht einer Massenauswahl unterwerfen müssen oder gar einen Teil ihrer Arbeit darauf verwenden müssen Vermittlungsaufgaben zu übernehmen. Sie wird auch nicht pädagogischer wenn die SGB II- Behörden Jugendhilfefachkräfte heranziehen, sie aber ihrer Zielsetzung unterwerfen.

Natürlich ist es zu begrüßen, wenn in diesen Maßnahmen auch Sozialpädagogen eingestellt sind. Aber das ersetzt noch keine Jugendhilfe. Das zeigt auch ein Vergleich zu einem anderen Arbeitsfeld: Es war sicher gut, dass im Strafvollzug soziale Dienste aufgebaut wurden, aber würde jemand deshalb von einer Sozialpädagogisierung des Strafvollzugs sprechen ?

Verdrängung der Jugendhilfeangebote auf breiter Front

Mit der These der Sozialpädagogisierung werden diese Widersprüche überdeckt und verwischt, obwohl sie thematisiert werden müssen Es ist auch nicht so, dass hier etwas gesetzlich eindeutig geregelt ist und nur praktisch fehlerhaft umgesetzt wird, sondern so, dass gesetzlich missverständliche Vorgaben die Praxis fehlleiten und für die bestehenden Probleme verantwortlich sind. Den Rest erledigt dann faktisch der

Sparzwang in der Jugendhilfe, der jede Unklarheit zum Anlass nimmt, eigene Angebote einzustellen. So widmet sich ein ganzes Sonderheft von Sozial extra der fehlerhaften Einstellung der Jugendhilfeleistungen für über 18- Jährige. (17) Etablierte Jugendhilfeangebote gehen hinter dem pauschal behaupteten Vorrang der SGB II Leistungen einfach unter. Nur ein Beispiel: Das Jugendaufbauwerk Berlin mit jährlich 500 pädagogische begleiteten vollwertigen Ausbildungen ist Ende 2007 geschlossen worden.(18) Insgesamt ist eine Verdrängungstendenz gegenüber komplexeren Leistungen nicht nur für die Jugendhilfe, sondern auch für die Sozial- und Behindertenhilfe festzustellen (19)

3.) Eigener Lösungsvorschlag

Es wäre der Gesetzeslage entsprechend, wenn wie früher vielerorts Jugendhilfemaßnahmen neben den SGB II/III Maßnahmen weitergeführt würden und parallel als Alternativen mit einem deutlich erkennbaren Profil bestehen blieben. Dann würde es auch nicht solchen Auswüchsen von Pädagogik kommen, wie in Berlin- Neukölln mit dem „Päd Camp“, das gleich auf Pädagogen verzichtet und pädagogisch ambitionierte Ordnungskräfte einsetzt und die Leute- zwangsweise – im Rahmen von Ein- Euro -Jobs eine Woche in eine Einrichtung ins Brandenburgische verschickt. (20) Auch hier erkennt man eine Pseudopädagogisierung, die, weil nicht der Jugendhilfe verpflichtet, eher Nähe zu Strafvollzug und Erziehungscamps aufweist.

Die Änderung des § 10 Abs.3 SGB VIII im Hau ruck- Verfahren und ohne Überlegungen, wie die Leistungen des § 13 SGB VIII daneben bestehen sollen, erweist sich als verunglücktes Konstrukt- eine offenbar überstürzte Verneigung vor der Hartz- Reform mit ihrem Dominanzanspruch vor allem auch auf 15- 25 jährige zuzugreifen und hier ihre statistischen Erfolge zu produzieren, was ihr ja auch gelingt, inklusive der 3 -fach höheren Sanktionsquote.

Wohl ist richtig, dass ein Nebeneinander besteht in dem die SGBII III Behörden auch stärker in die Maßnahmeentwicklung eingebunden sind als die Jugendhilfe, die nie alleine in diesem Markt tätig war.

Zusammenarbeit und Koordination ist deshalb nötig. Aber in umgekehrter Richtung ! Weil die Jugendhilfe den umfassenderen Ansatz hat, ist zu fordern , dass die Definitionsmacht bei ihr liegt, welche Leistungen dem SGB II vorgehen und welche nicht. Das würde auch dem Geist der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung entsprechen, die wieder eindeutige Verantwortlichkeiten in diesen staatlichen Bereichen fordert.

Schon deswegen muss § 10 Abs. 3 SGB VIII noch einmal geändert werden.

Die Unklarheiten und das Chaos lenken von den neu entstandenen Aufgaben ab: Eigentlich müsste man längst neue Aufgaben im Sinne des § 13 SGB VIII definieren: individuelle Beratung und Unterstützung, Rechtshilfe, temporäre finanzielle Unterstützung von jungen Menschen und ihren Familien, die buchstäblich wegen Kleinigkeiten mit Wegfall des Existenzminimums sanktioniert werden. (21) Gerade auch Hilfestellung für Jugendliche, die nur Probleme mit dem SGB II System und dieser Kategorisierung haben, ihren Berufswunsch nicht mehr verwirklichen können, weil sie damit nicht schnell genug in einfache Arbeit einmünden könnten, sind notwendig (22). Das gilt auch für junge Menschen ,die geradezu entmutigt

werden, einen höheren Schulabschluss anzustreben, und regelmäßig zu Kontrollgesprächen vorgeladen und bei schlechten Noten entmutigt werden. (23) Und es muss verhindert werden, dass die Jugendhilfe zum Zulieferer der ARGE degradiert wird und die Sanktionierten auf sammeln muss. Überall melden Streetworker ein starkes Ansteigen der Klientel. Aus Duisburg stammt ein aktueller Bericht, dass sie zwei bis fünf Stunden mit ihren Jugendlichen auf den Fluren der ARGE warten müssen, und dass selbst Berufsberatungstermine nicht mehr telefonisch, sondern nur nach persönlichem Vorsprache und langem Warten vergeben werden. (24)

Alle diese Erscheinungen sprechen nicht für Sozialpädagogisierung, noch nicht einmal für koordinierte Zusammenarbeit.

Fundstellen und Anmerkungen:

1) Wiesner SGB VIII § 10 Rn 2, Aufl. 1995 Es werden, soweit für die Argumentation wichtig, bewusst Kommentarstellen aus der Zeit vor der Hartz Reform (2005) zitiert.

2) Wiesner / Kaufmann SGB VIII (1995) § 13 Rn 4,5

3) Wiesner/ Kaufmann a.a.O. § 13 Rn 13, 14

4) zuletzt Kunkel Peter Christian: Junge Menschen im „Bermudadreieck“ von SGB VIII, SGB III und SGB II NDV 2007, Heft 10 S. 401 ders.: Schnittstellen zwischen Jugendhilfe (SGB VIII) ,Grundsicherung (SGB II) und Arbeitsförderung (SGB III) ZFSH/SGB 2006 Heft 2 S. 76 f.

Geiger Udo: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, 4. Aufl. 2007 S. 418 (Bearbeiter Stascheit)

5) Förster Heike: Ausbildungschancen junger Menschen im SGB II. Expertise Deutsches Jugendinstitut 2008

6) Schwendy Arnd: Die Zukunft von Hartz IV: Chancen zur Stärkung der Kommunalpolitik TuP 2008, Heft 3 S. 207

7) Münder Johannes: in Münder (Hrsg) LPK Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende 2.Auf. 2007, § 3 Rz 17 ; Schruth Peter: Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII, Zentralblatt für Jugendrecht Heft 6 2005 , S.223 f.;

8) Schruth Peter :Hat der Nachrang der Jugendhilfe zum SGB II einen KICK bekommen ? Sozial extra Heft 5 2006 S.25 f. ; ders.: Sozialpädagogik hat Vorrang vor Vermittlung. Zum Vorrang der sozialpädagogischen Leistungen des SGB VIII vor dem SGB II ,in: Jugendsozialarbeit aktuell, Februar 2006, Köln

9) vergl. das: Positionspapier der Bundesländer zur Anwendung des § 16 Absatz 2 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch „weitere Leistungen“ und die entgegenstehende Auffassung des BMAS zur: Erbringung weiterer Leistungen nach § 16 Abs.2 Satz1 SGB II, vom 21.11.2007

10)VG Trier Urteil vom 19.7.2007 –6 K 1037/ 06 und

VG Berlin Beschluss vom 10.5.2006 - 18 A 904.05 hier wird auch noch deutlich, dass angeblich kongruente Leistungen von Verwaltungsgerichten beurteilt werden müssen, während SGB II Leistungen den Sozialgerichten zugewiesen sind.

11) Geiger Udo: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, 4. Aufl. 2007 S. 413 f. (Bearbeiter Stascheit)

12)Vergl: Stascheit Ulrich, Turk Elwine: Leitfaden zum Arbeitslosengeld 20.Aufl 2003 S. 367 f. Auch hier wird bewusst eine Erläuterung aus der Zeit vor 2005 herangezogen.

13) Bundesagentur für Arbeit: Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen April 2007, S. 8,9

14) Spindler Helga: Rechtsverweigerung, Ausgrenzung und fragwürdige Erfolge in vielen hundert Fällen- Die Ergebnisse aktivierender Beschäftigungsförderung durch die JobBörse

Junges Köln und die beauftragten Sprungbrett- Träger, Manuskript, Homepage Spindler, Juli 2003

15) Antwort auf die kleine Anfrage der Fraktion der FDP : Vergaberecht in der Jugend- und Sozialhilfe, vom 14.5.2007, BT-Drucksache 16/5347

16) Rixen in: Eicher Spellbrink SGB II, 2. Aufl. 2008 § 31 Rn. 53

17) verschiedene Beiträge im Schwerpunktheft von Sozial extra 2007, Heft 7/8, die sich mit der Tendenz zur Beendigung der Jugendhilfeleistungen für über 18- Jährige unter Berufung auf das SGB II beschäftigen.

18) Presseinformation Nr. 10 ver.di Berlin Brandenburg vom 2. 2. 2006: Jugendaufbauwerk Berlin: Standorte Spandau und Prenzlauer Berg vor dem Aus ? WELT Online 5.4.2006: Jugendaufbauwerk Berlin schließt früher als angekündigt.

19) Spindler Helga - Zum Verhältnis der Ansprüche auf Schuldnerberatung und andere soziale Dienstleistungen nach SGB II ,SGB XII und SGB VIII. in: info also 2008, Heft 1, S. 12-16, dies.: Verdrängt, erstickt die Arbeitsmarktpolitik die Jugendhilfe ? Forum Sozial 2008 Heft 3 S. 9-13

Für den Bereich gesundheitlicher Beeinträchtigung zur selben Tendenz, in diesem Fall die Reha- Leistungen zu vernachlässigen: Johanna Dornette u.a.: Auswirkungen des Einführung des Sozialgesetzbuches II auf erwerbsfähige hilfebedürftige Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ZSR 54(2008) Heft 1 S. 79-96

20) Nachweise bei Spindler Helga, a.a.O.: info also, 2008 Heft 1, S. 16

21) z.B. SG Aachen , Beschluss vom 16.6.2005 S. 21 AS 4/05 ER www.justiz.nrw.de wegen verspäteter Abgabe von Zeugnissen oder LSG Sachsen –Anhalt Beschluss vom 24.1.2008- L 2 B 96/07, info also 2008, Heft 4 S. 171 f. wegen des Verdachts auf Bagatelldiebstahl im Wert von unter 10 Euro.

22) Auch deshalb ist das Wirken des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. (BRJ. www.brj-berlin.de), der mit den unterschiedlichsten Aktivitäten den gesamten Leistungsbereich der Jugendhilfe erhalten will, so verdienstvoll, bildet aber bundesweit eine Ausnahme.

23) Bericht bei: Fiebelkorn Martina, in: forum. Der Info-Dienst der sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Berlin (SGK) Nr. 66 September 2007, S. 12 f.

24)Bericht: ARGE Verstimmung WAZ Duisburg Nord vom 21.5.2008